

Medienmitteilung – Bern, 13. April 2018

FMH ist über Bundesgerichtsentscheid erstaunt

Die FMH nimmt den Bundesgerichtsentscheid zum ersten Tarifeingriff durch den Bundesrat aus dem Jahr 2014 zur Kenntnis. Dass sich der Bundesrat nach Ansicht des Bundesgerichts von politischen Anliegen leiten lassen darf, während sich die Tarifpartner strikt an die Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes KVG halten müssen, nimmt die FMH mit Erstaunen zur Kenntnis.

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG muss der ambulante Tarif TARMED sachgerecht strukturiert und betriebswirtschaftlich bemessen sein. Die Tarifpartner haben sich bei der Erarbeitung der Tarifstruktur an diese Vorgaben des Gesetzgebers zu halten. Mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts gelten für den Bundesrat neu nicht dieselben Grundsätze: Er darf Taxpunkte bestimmter Positionen linear kürzen und muss damit nicht mehr denselben Vorgaben folgen wie die Tarifpartner. Der Bundesgerichtsentscheid vergrössert die Rechtunsicherheit für die Tarifpartner.

Entscheidend ist für die FMH, das erklärte Ziel der Gesamtrevision des TARMED weiterzuverfolgen und zusammen mit den Tarifpartnern eine revidierte, sachgerechte und betriebswirtschaftliche Tarifstruktur beim Bundesrat zur Genehmigung einzureichen. Das Projekt ist auf Kurs und die FMH ist zuversichtlich, eine gemeinsame Lösung mit den Tarifpartnern zu finden.

Auskunft:

Charlotte Schweizer, Leiterin Abteilung Kommunikation
Tel. 031 / 359 11 50, E-Mail: charlotte.schweizer@fmh.ch

Die FMH vertritt als Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte über 40'000 Mitglieder und als Dachverband rund 90 Ärzteorganisationen. Sie setzt sich dafür ein, dass alle Patientinnen und Patienten Zugang zu einer qualitativ hochstehenden und finanziell tragbaren medizinischen Versorgung haben.